

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Ehestorf)

ABSCHRIFT

Samtgemeinde Zeven
Landkreis Rotenburg (W.)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
ÜBERSICHTSPLAN	nach S. 7
Grundlagen und allgemeine Zielsetzungen	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Grundlagen	9
2.1 Landes-Raumordnungsprogramm	9
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm.....	10
2.3 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	10
2.4 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	10
3. Umweltbericht	11
4. Bodenschutz- und Abfallrecht	11
Begründung	12
1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches	12
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung.....	12
2.1 Städtebauliche Zielsetzung	12
2.2 Verkehr, Ver- und Entsorgung.....	15
2.3 Landschaftspflege	15
3. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	16
3.1 Einleitung.....	16
3.1.1 Inhalt und Ziele der 27. Flächennutzungsplanänderung	16
3.1.2 Umweltschutzrelevante Fachgesetze und Fachpläne	17
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	18
3.2.1 Methoden zur Bestandsaufnahme im voraussichtlich	
erheblich beeinflussten Gebiet	18
3.2.2 Bestandsaufnahme im voraussichtlich erheblich beeinflussten	
Gebiet	19
3.3 Prognose über die Auswirkungen der Planung.....	22
3.3.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft.....	22
3.3.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine	
Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	23
3.3.3 Wechselwirkungen.....	24
3.3.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des	
Vorhabens (Nullvariante).....	24
3.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum	
Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
3.3.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und	
des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	26
3.3.7 Ergebnis der Umweltprüfung.....	26
3.4 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	26
3.5 Zusammenfassung	27

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 40 u. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 27. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), und die Begründung beschlossen.

Zeven, den 06.07. 2006

gez. Rieken
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am --- ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den 17.08. 2006

gez. Rieken
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde

3. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den 15.08. 2006

gez. Diercks
(R. Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 21.03.2006 dem Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 03.04. bis zum 05.05.2006 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den 17.08. 2006

gez. Rieken
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

5. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den

.....
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 06.07.2006 beschlossen.

Zeven, den 17.08. 2006

gez. Rieken
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

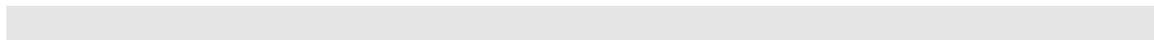
.....
(Rieken)
Samtgemeindebürgermeister

11. Beglaubigung

Diese Abschrift der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Zeven, den

.....
()
Samtgemeindebürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



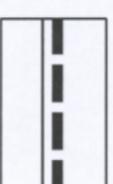
Sonstige Sondergebiete
hier: Biogasanlagen

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches



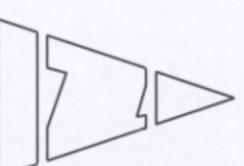
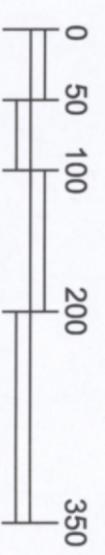
SAMT GEMEINDE ZEVEN

27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Ehestorf

1 : 5000

06.03.2006



GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN

1. Vorbemerkungen

Die städtebauliche Entwicklung in der Samtgemeinde Zeven macht es erforderlich, für einen Teilbereich des Samtgemeindegebietes die städtebaulichen Zielsetzungen zu überprüfen und die vorbereitende Bauleitplanung an die Entwicklung bzw. die geänderten Ziele anzupassen. Betroffen ist die Mitgliedsgemeinde Elsdorf. Hier ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen.

Durch die seit dem 20.07. 2004 geltende Änderung des § 35 BauGB wurden Vorhaben, wenn sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dienen, ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die Zulassung dieser Anlagen im Außenbereich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert. So sind diese Bauvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und u. a. folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- das Vorhaben muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen,
- die Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb oder naheliegenden Betrieben stammen,
- es wird je Hofstelle nur eine Anlage betrieben und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Die in Ehestorf geplante Anlage fällt nicht mehr unter die genannte Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, weil verschiedene der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um die Anlage trotzdem im Außenbereich realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen bzw. die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Anlage durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Die Gemeinde Elsdorf unterstützt das Vorhaben, weil durch den Zusammenschluss der Landwirte eine größere Anlage an Stelle von mehreren kleinen Anlagen errichtet werden kann, so dass eine Konzentration dieser Nutzung stattfindet und die negativen Auswirkungen auf einen kleinen Bereich beschränkt bleiben.

Um die Anlagen im Außenbereich realisieren zu können und die planungsrechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen für eine Genehmigung zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Änderungsbereich in der Gemeinde Elsdorf, außerhalb der geschlossenen Ortslage nördlich von Ehestorf.

Der Geltungsbereich des Planänderungsgebietes ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Durch die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen hat die Samtgemeinde Zeven eine gewisse Konzentration von Biogasanlagen im Bereich Elsdorf erreicht, da sich für die Errichtung dieser Anlagen Landwirte zu einer Betreibergemeinschaft zusammengeschlossen haben und auf den dargestellten Standorten größere Anlagen entstehen können, als sie im Rahmen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig sind. Daher sind verstreut gelegene kleinere Einzelanlagen für diese Landwirte nicht mehr erforderlich.

Daneben sind aber Biogasanlagen, die die im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB aufgeführten Kriterien erfüllen, weiterhin privilegiert zulässig. Eine Steuerung oder einen Ausschluss dieser Anlagen hat das Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Somit lassen sich die kleineren Anlagen durch die Darstellung von Konzentrationsflächen nicht verhindern.

2. Grundlagen

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 wird die Samtgemeinde Zeven und somit die Gemeinde Elsdorf dem ländlichen Raum zugeordnet. Dort sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur zu stärken.

Notwendige neue Erzeugungskapazitäten für die Energieversorgung sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen.

Ebenso sollen Maßnahmen für eine kernenergiefreie und umweltverträgliche Energieproduktion mit dezentralen, angepassten Energieversorgungssystemen in kleinen Einheiten durchgeführt werden. Die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen. Bei der Verwendung regenerativer Energiequellen kommen vor allem dem Ausbau der Wind- und Wasserkraftnutzung, der Deponie- und Biogasnutzung, der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und auch der Solarenergie- und der geothermischen Energiegewinnung Bedeutung zu.

Die beabsichtigte Ausweisung des Sondergebietes für Biogasanlagen entspricht den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 1998 ist für die Gemeinde Elsdorf keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Elsdorf gehört aber zu den Orten mit einer derjenigen der Grundzentren weitgehend entsprechenden Infrastruktur, die eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung rechtfertigt. Ehestorf ist eine Eigenentwicklung zugeordnet.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RRÖP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung weiterhin und verstärkt ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg 2005 (Stand: 9/2004) soll die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt werden. Die Biogaserzeugung und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt. Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für die Anlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden sind nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg 2005 aufgefordert, diese planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Somit entspricht die beabsichtigte Darstellung des Sondergebietes für Biogasanlagen auch den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.3 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt in den Geltungsbereichen des Planänderungsgebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung der Biogasanlagen vorzubereiten, die nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gelten, ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.4 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zeichnerischen Darstellungen.

Die für die Errichtung von Biogasanlagen vorgesehenen Flächen werden als Sondergebiet „Biogasanlagen“ ausgewiesen. An den Rändern des Änderungsbereiches werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Eingrünung zur freien Landschaft“ festgesetzt, um zu erreichen, dass die baulichen Anlagen gegenüber der Sicht aus dem Landschaftsraum möglichst weitgehend verdeckt werden.

3. Umweltbericht

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a-h und §1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

4. Bodenschutz- und Abfallrecht

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen in den Planänderungsgebieten. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.



BEGRÜNDUNG

1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Elsdorf. Es befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage nördlich von Ehestorf und grenzt an den „Ackerweg“ an (s. Übersichtsplan 1:25.000). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,8 ha.

Die im Änderungsbereich gelegenen Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich als Ackerland genutzt, das zurzeit brach liegt. Südlich angrenzend befinden sich zwei Masthähnchenställe. Östlich angrenzend befindet sich ein Wald. Die übrigen angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.. Die nächst gelegene schützenswerte Bebauung des Ortsbereiches in Ehestorf beginnt in einer Entfernung von etwa 500 m südlich des Planänderungsgebiets.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

2.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Samtgemeinde Zeven beabsichtigt, innerhalb des Änderungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ darzustellen.

Anlass für die Bebauungsaufstellung ist die Absicht von zwei Landwirten aus Ehestorf außerhalb der Ortslage von Ehestorf eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. Die Landwirte haben sich zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen und beabsichtigen, die Anlage gemeinschaftlich zu betreiben und möchten in Kürze die erforderlichen Anträge beim Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven stellen.

Durch die seit dem 20.07. 2004 geltende Änderung des § 35 BauGB wurden Vorhaben, wenn sie der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dienen, ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die Zulassung dieser Anlagen im Außenbereich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert. So sind diese Bauvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und u. a. folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- das Vorhaben muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen,
- die Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb oder naheliegenden Betrieben stammen,

-
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Die in Ehestorf geplante Anlage fällt nicht mehr unter die genannte Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, weil verschiedene der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um die Anlage trotzdem im Außenbereich realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Elsdorf unterstützen das Vorhaben, weil durch den Zusammenschluss der Landwirte eine größere Anlage an Stelle von mehreren kleinen Anlagen errichtet werden kann, so dass eine Konzentration dieser Nutzung stattfindet und die negativen Auswirkungen auf einen kleinen Bereich beschränkt bleiben.

Die Biogasanlage soll als NAWARO-Anlage (nachwachsende-Rohstoffe-Anlage) basierend auf Mais, Gras, Getreide und anderen Pflanzen betrieben werden. Außerdem ist der Zusatz von Gülle geplant. Für die Beschickung der Anlage stehen ausreichende Anbauflächen und nachwachsende Rohstoffe zur Verfügung.

Die Gesellschaft, die die geplante Anlage betreiben wird, umfasst zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, befinden sich im Wesentlichen in der Umgebung. Bei der Standortsuche für die Biogasanlage wurde vor allem Wert darauf gelegt, dass der Anlieferungsverkehr von den Anbauflächen bis zur Biogasanlage möglichst weitgehend über landwirtschaftliche Wege außerhalb des Ortes erfolgen kann, so dass zusätzliche Fahrten durch bebaute Ortslagen und die damit verbundenen Belästigungen für die Bevölkerung weitgehend vermieden werden.

In die Standortsuche wurde auch darauf geachtet, die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorhandenen Masthähnchenställen und zu einem bereits vorhandenen Güllesilo zu errichten, um die Vorbelastung der Landschaft durch die bestehenden baulichen Anlagen zu nutzen. Außerdem liegt dieser Standort von Ehestorf aus gesehen außerhalb der vorherrschenden Windrichtung. Ebenso liegt der gewählte Standort in der Nähe der Kreisstraße K 126 und hat den großen Vorteil, dass er von den meisten Anbauflächen ohne Durchfahrt durch Ehestorf erreicht werden kann, so dass auch dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind.

Außerdem wird die geplante Anlage in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung errichtet, um in den bebauten Ortslagen von Ehestorf unzuträgliche Lärm- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Der nördliche Ortsrand von Ehestorf liegt in ca. 500 m Entfernung.

Immissionsschutz:

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt ein Gutachten (Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes H. Lüdemann in Elsdorf-Ehestorf, TÜV Nord 12/ 2005) vor.

Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage an dem am ungünstigsten gelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Ehestorf die Richtwerte unterschritten werden (Geruchsstundenanteil von 0,4% der Jahresstunden).

Bei der Ortschaft Ehestorf handelt es sich um ein typisches Dorfgebiet. Geprägt wird diese Ortschaft durch die großen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe mit Viehhaltung. Dazwischen befindet sich eine Wohnnutzung. Lediglich ein gewerblicher Betrieb (Reisebusunternehmen) ist in Ehestorf vorhanden.

Um die Ortslage gegenüber dem Außenbereich abzugrenzen, hat die Gemeinde Elsdorf im Jahre 1996 in Ehestorf eine Abrundungssatzung gemäß § 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Hier sind Flächen mit einbezogen worden, um den Kindern aus Ehestorf die Möglichkeit zu bieten, auch weiterhin im Ort Bauen und Wohnen zu können. So sind am nördlichen Ortsrand Wohnhäuser entstanden, wie es auch in der Satzung vorgesehen war.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, sondern (wie oben beschrieben) um ein Dorfgebiet gemäß § 6 BauNVO mit entsprechender Wohnnutzung.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Biogasanlage auf die Ortslage haben die Investoren ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß die Geruchsvorbelastung im überwiegenden Teil der Ortschaft über 20 % der Jahresstunden liegt. Am nördlichen Ortsrand liegt die Geruchsvorbelastung bei 11,9 % der Jahresstunden. Durch die Biogasanlage wird sich der Anteil um 0,3 der Jahresstunden erhöhen.

Die Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sieht Richtwerte von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete vor. Da die Ortschaft Ehestorf insgesamt als Dorfgebiet zu beurteilen ist, werden die vorgesehenen Richtwerte im nördlichen Einflussbereich der Biogasanlage noch unterschritten. Somit ist auch weiterhin ein gesundes Wohnen möglich, zumal die Zusatzbelastung von 0,3 % der Jahresstunden zu keiner spürbaren Verschlechterung der Geruchs-Immission führen wird, da diese Erhöhung aufgrund der Vorbelastungen nicht wahrnehmbar sind.

Wie oben beschrieben, sind für den Standort keinerlei gleichwertige Alternativen (Lage, Windrichtung, vorhandene Hähnchenmaststelle usw.) vorhanden. Daher ist die geringfügige Erhöhung der Geruchsmissionen vertretbar und zumutbar.

Da die geplante Biogasanlage weit genug außerhalb des Ortes liegt und die landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion der benötigten Rohstoffe dienen, zum allergrößten Teil über landwirtschaftliche Wege außerhalb bebauter Ortsbereiche zu erreichen sind, ist mit wesentlichen zusätzlichen Geräuschemissionen ebenfalls nicht zu rechnen. Somit sind die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt.

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild ist eine Eingrünung des Änderungsbereiches vorgesehen und in der Planzeichnung dargestellt.

Die Gemeinde Elsdorf wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Ehestorf“ aufstellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Anlage zu schaffen.

2.2 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege, die von der Ortschaft und der nördlich verlaufenden Kreisstraße K 126 zum Plangebiet führen.

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

Die Beseitigung des Oberflächenwassers soll durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit und des Grundwasserstandes sowie ein Oberflächenwasserkonzept haben ergeben, dass eine Versickerung in Teilen des Planänderungsgebietes möglich ist. Detailliertere Aussagen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Elsdorf. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden zu gegebener Zeit beantragt.

2.3 Landschaftspflege

Mit Realisierung der Planung ist der Verlust eines Fichtenforstes in der Größe von 800 m² verbunden. Die Untere Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat zu Bedenken gegeben, dass die Zulässigkeit der geplanten Waldumwandlung nicht gemäß den Kriterien der § 8 Absätze 5-7 NWaldLG geprüft und abgewogen wurde. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass z.B. der Waldanteil der Gemarkung Elsdorf nur 3,64% beträgt, also sehr weit unter dem Landesdurchschnitt liegt (§ 8 Abs. 5 Nr. 2c NWaldLG); der Waldanteil der Gemeinde Elsdorf liege mit 9,99% ebenfalls noch weit unter dem Landesdurchschnitt von ca. 21%. Insbesondere sei auch die Wirkung der Beseitigung auf den benachbarten Bestand zu prüfen (u.a. Windwurfgefahr durch Aufreißen des Waldrandes in Hauptwindrichtung).

Aufgrund der geringen Fläche sowie Art und Form der Aufforstung, die die Aufgaben von Wald im Naturhaushalt in nur äußerst eingeschränktem Maß erfüllen kann, bleibt von den 10 abzuprüfenden Kriterien als einziges Kriterium der geringe Waldanteil der Gemeinde Elsdorf von Belang. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Kriterium „Waldanteil“ dem zu prüfenden Aspekt Erholungsfunktion untergeordnet ist. Es handelt sich hier aber um 800 m² dichten landschaftsfremden Fichtenforst, der unzugänglich ist und das Landschaftsbild nicht bereichert. Er steht damit ganz im Gegensatz zu dem angrenzenden naturnahen alten Laubmischwald und im Gegensatz zu naturraumtypischen Waldentwicklungszielen. Da die geplante Umwandlung auch beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient, ist festzuhalten, dass dieses Interesse gegenüber dem Interesse an Erhaltung der „Erholungsfunktion“ der betreffenden Waldfläche als vorrangig einzustufen ist.

Was die Windwurfgefahr angeht, ist darauf hinzuweisen, dass durch das äußerst dichte doppelreihige Baum-Strauch-Heckennetz im Westen des Waldes bzw. durch die Stall-

gebäude, wenn es um die Hauptwindrichtung Südwest/West geht, Windeinwirkungen bereits entscheidend gebremst sind. Im Übrigen dürfte eine Holzernte in dem Fichtenbestand jederzeit stattfinden.

Die 6600 m² externe Ausgleichsfläche liegt in der Gemeinde Elsdorf. Sie dient der Entwicklung von standortgemäßen Laubwald. Rechnet man nur den zu bepflanzenden Anteil dieser Fläche von 4400 m², so beträgt das Ausgleichsverhältnis 1: 5. Hier entsteht ein Waldkomplex, der wirklich Erholungsfunktion besitzen wird. Der Waldumwandlung in Ehestorf steht somit nichts entgegen. Die Gesamtwaldsituation in der Gemeinde Elsdorf verbessert sich aufgrund der Planung.

Das Niedersächsische Forstamt Rotenburg weist darauf hin, dass gemäß Landesraumordnungsprogramm zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m erhalten bleiben soll und im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg sei immerhin noch ein Mindestabstand von 50 m festgeschrieben. Deshalb wurde aus forstlicher Sicht mindestens der Abstand einer Baumlänge gefordert, das sind in der Regel 35 bis 40 m, eingehalten werden. Der Grund für diese Forderung seitens des Forstamtes besteht darin, dass auch auf Standorten ohne besondere Windwurfgefährdung die latente Gefahr besteht, dass Totäste herabfallen, Bäume umstürzen oder Waldbrände auf die Bebauung bzw. Grundstücksbrände auf den Wald übergreifen können.

Um die Lage des Plangebietes zum Waldbestand weitergehend zu berücksichtigen, ist das Sondergebiet im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Elsdorf gegliedert worden. In einem 35 m breiten Streifen zur östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze (SO 1) sind nur Silagelagerflächen, befestigte Arbeitsflächen, unterirdische Lagerbehälter und Feuerlösch tanks, Güllebecken, Flächen für die Regenwasserbeseitigung, Feuerlöschteiche, Zufahrten und Nebenanlagen zulässig. D.h. in diesem Bereich, der einer Fallhöhe von großen Bäumen entspricht, können keine Hochbauten entstehen. Damit ist die Sicherheit ausreichend berücksichtigt.

3. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

3.1 Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a-h und §1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

3.1.1 Inhalt und Ziele der 27. Flächennutzungsplanänderung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplan und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage Ehestorf“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Biogasanlagen vorbereitet werden.

Anlass für die Bebauungsaufstellung ist die Absicht von zwei Landwirten aus Ehestorf außerhalb der Ortslage von Ehestorf eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen sollen künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele der Planänderung wird auf Punkt 2.1 der Begründung zu diesem Änderungsbereich verwiesen.

3.1.2 Umweltschutzrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (W.) (2003).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §39 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlage sind Schallimmissionen und Geruchsmissionen zu erwarten.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Der 6. Abschnitts des NNatG zum Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten setzt in §35 die rechtlichen Grundlagen zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und in §37 zum allgemeinen Biotopschutz. Danach ist es grund-

sätzlich verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder diese selbst zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (W.) (2003) trifft für das Planänderungsgebiet folgende Aussagen:

Karte I (Arten und Lebensgemeinschaften): dargestellt sind GM (mesophiles Grünland und GI (Intensivgrünland). Im Planänderungsgebiet ist jedoch kein Grünland mehr vorhanden. Es handelt sich um Ackerbrache.

Karte II (Landschaftserleben): das Landschaftserleben ist im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung in Bezug auf die Teilaspekte Landschaftsbild und Ruhe eingeschränkt und besitzt demnach eine geringe Bedeutung.

Karte III (Schutzgebiete und Schutzobjekte): Aussagen zum Planänderungsgebiet und seiner Umgebung sind nicht getroffen.

Karte IV (Anforderungen an die Nutzungen): Erhalt und Verbesserung des Grünlandbereichs (s. dazu Anmerkungen zu Karte I).

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

3.2.1 Methoden zur Bestandsaufnahme im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- flächendeckende Biotopkartierung 07/ 2005 gemäß dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (NLÖ 2004),
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLF 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981,
- Bodengutachten: Orientierende Baugrunduntersuchung. Neubau einer Biogasanlage in Elsdorf-Ehestorf. CONTRAST GmbH Osterholz-Scharmbeck 11/ 05,
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes H. Lüdemann in Elsdorf-Ehestorf, TÜV Nord 12/ 2005
- Oberflächenentwässerungskonzept MT-Energie vom 17. 03. 2006.

3.2.2 Bestandsaufnahme im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

Schutzgüter des Naturhaushalts

Boden und Wasser

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen handelt es sich im Planänderungsgebiet um lehmige Sande, die als Geschiebedecksand über Geschiebelehm im Bereich eines Geestrückens liegen. Die genauen Aufschlüsse durch die Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Planänderungsgebiet unter der Mutterbodenschicht Sande in sehr unterschiedlicher Stärke und darunter Geschiebelehm in mehr oder weniger mächtigen Schichten anstehen. Eine der fünf beprobten Bohrstellen weist eine mehrere Meter mächtige Mergelschicht auf. Aufgrund der Lehm- und Mergelablagerungen, die als Stauschichten wirken, ist die Entwicklung des Bodentyps Pseudogley-Podsol im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung charakteristisch. Auf Teilflächen kann es bei entsprechenden Niederschlagsbedingungen zur Ausbildung von Stauwasserhorizonten kommen.

Schichtenwasser wurde an allen Bohrpunkten in einer Tiefe zwischen 1,5 m und 3,6 m unter Gelände angetroffen. Aufgrund der Beschaffenheit der Deckschicht über dem Grundwasser ist davon auszugehen, dass das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers durch Stoffeinträge gering ist. Die Grundwassererneuerungsrate bewegt sich mit Werten von 100-200mm/a im Planänderungsgebiet und der Umgebung nur im unteren Bereich.

Der Boden im Planänderungsgebiet wurde ursprünglich bis auf einen kleinen Fichtenforst als Grünland bewirtschaftet, wird inzwischen jedoch ackerbaulich genutzt. Es ist daher nach Umwandlung des ehemals vorhandenen Grünlandes in Acker von erheblichen Veränderungen der Bodenstrukturen und -eigenschaften auszugehen. Von den natürlichen Gegebenheiten der sandig-lehmigen Geestböden dürften die heutigen Böden allein schon aufgrund des heute üblichen hohen Nährstoffniveaus stark abweichen.

Tiere und Pflanzen

Das Planänderungsgebiet wird bis auf einen Fichtenforst am südöstlichen Rande als Ackerfläche genutzt, die jedoch zur Zeit der Bestandsaufnahme brach lag. Der im Süden das Planänderungsgebiet begrenzende unbefestigte Wirtschaftsweg weist beidseitig lockere Baumreihen auf. Entlang der Planänderungsgebietsgrenze ist sie aus Birken und einigen Eichen begleitet, die sporadisch mit Faulbaum, Grauweide und Eberesche unterwachsen ist. Entlang des ausgebauten Weges, der von Südwest nach Nordost an der Planänderungsgebietsgrenze verläuft, wachsen dagegen beidseitig sehr dichte, alte, strukturreiche Baum-Strauch-Hecken aus Eichen und Birken mit Eberesche, Grauweide und Holunder. Diese Hecken bilden über eine Eichengebüschzeile auf der östlichen Grenze des Planänderungsgebiets einen Verbund mit Laubwald im Osten des Planänderungsgebiets. Bestandbildende Arten dieses Laubwaldes sind ebenfalls Eichen und Birken. Im Ganzen handelt es sich also um einen deutlich gehölzgeprägten Lebensraumkomplex, der ursprünglich auch Grünland umfasste, das aber bis auf eine Intensivgrünlandfläche im Nordosten des Planänderungsgebietes der Ackernutzung gewichen ist.

Südlich des Planänderungsgebietes sind Mastställe für Hähnchen errichtet worden, im Südwesten ein Gülle-Silo. Ansonsten prägen weite geschlossene Ackerflächen die Umgebung.

Für Arten und Lebensgemeinschaften sind die Ackerflächen des Planänderungsgebiets als Lebensraum von sehr geringer Bedeutung, da ihnen die Merkmale offener Ackergebiete fehlen und damit die Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat der für diesen Lebensraum typischen Vogelarten. Gegebenfalls ist jedoch aufgrund der langen krautreichen Grenzlinien entlang der Gehölzränder mit dem Vorkommen des Rebhuhns zu rechnen. Von hoher Bedeutung sind die alten strukturreichen Hecken entlang der Wege, insbesondere auch aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion. Von Fledermausvorkommen bzw. von einer Bedeutung als Fledermausnahrungsrevier ist auszugehen.

Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die die weiträumigen Ackerflächen der Umgebung umfassen. Die bestehende Betriebsfläche der Hähnchenmastställe südlich angrenzend an das Planänderungsgebiet stellt eine Emissionsquelle dar (s. dazu 3.1 und 7.3.2). Das Planänderungsgebiet ist vorbelastet.

Landschaft

Das Planänderungsgebiet und seine Umgebung liegen in einem Landschaftsbereich, der durch die vorhandene Betriebsfläche der Maststallanlage entscheidend vorgeprägt ist. Die dichten alten Hecken bewahren dem betroffenen Gebiet zwar ein gewisses Maß an Naturnähe. Die Nutzung der engen und für den Ackerbau ungünstig geschnittenen Flächen zwischen den Hecken und Waldbereichen erscheint aber kaum mehr standortangepasst. Insgesamt muss daher das Landschaftsbild als deutlich beeinträchtigt bezeichnet werden.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Bewertung der Biotoptypen im Planänderungsgebiet erfolgt gemäß der Liste der Biotoptypen und Wertstufen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie in fünf Wertstufen, veröffentlicht in der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von 2002. Die übrigen Schutzgüter werden analog dieser 5-stufigen Skala bewertet.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,
W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,
W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.
Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

Schutzgut Boden	Wertstufe
	2
Schutzgut Wasser	Wertstufe
Grundwasser	3
Schutzgut Klima/ Luft	
	vorbelastet
Schutzgut Pflanzen und Tiere	Wertstufe
Acker	2
Baum-Strauch-Hecken	4
Baumbestand	3
Fichtenforst	2
Schutzgut Landschaft	Wertstufe
	2-3

Schutzgut Mensch

Bestand: Südlich des Planänderungsgebietes befinden sich die Ställe einer Hähnchenmastanlage. Von diesen Anlagen gehen bereits Schall- und Geruchsimmissionen als Vorbelastung aus. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich am nördlichen Ortsrand von Ehestorf in ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet.

Schallimmissionen

Schallbelastungen werden sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zum Änderungsbereich und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter ergeben.

Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt im Bereich des Planänderungsgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Funktionen für die Naherholung dar. Der Bereich ist durch die Mastställe vorbelastet, so dass die Funktionen auch für die Erholung im Wohnumfeld des Ortes Ehestorf an dieser Stelle bereits deutlich eingeschränkt sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht bekannt bzw. nicht vorhanden.

3.3 Prognose über die Auswirkungen der Planung

3.3.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Boden und Wasser

Eine Beeinträchtigung erfolgt durch die Versiegelung und Überbauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktionen), seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen sowie als Dokument der bodengeschichtlichen Entwicklung.

Im Bereich von Sickermulden erfolgt eine vorübergehende Störung der Bodenfunktionen. Durch Abgrabung geht darüber hinaus das gewachsene Bodenprofil verloren.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird voraussichtlich innerhalb des Planänderungsgebietes zur Versickerung gebracht, da Bereiche mit ausreichend starken Sandschichten auf eine gute Versickerungsfähigkeit von Teilflächen des Gebiets hinweisen. Belastetes Oberflächenwasser fällt nicht an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich unter diesen Voraussetzungen nicht.

Klima/ Luft

Für den Betrieb von Biogasanlagen werden umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von luftverunreinigenden Emissionen und Gerüchen getroffen, so dass die einzelnen Anlagenbetriebsteile als Belastungsquellen ausgeschlossen oder in ihrer Relevanz für das Schutzgut Klima/ Luft stark minimiert werden (vgl. 3.1 und 7.3.2). Grundlage dafür sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Als örtliche Belastungsquellen verbleiben zwar die Silagelager, diese würden aber im Bereich der Anlieferbetriebe insgesamt in gleichem Umfang anfallen. Die Zahl der sonst üblichen außenliegenden Lagerflächen, die das gleiche Ernteaufkommen aufnehmen müssten, verringert sich dadurch.

Der Fahrzeugverkehr konzentriert sich zwar auf das Planänderungsgebiet, ist aber mit der Summe der lokalen Belastungen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr im Bereich der einzelnen Anlieferbetriebe ergeben würden, zu vergleichen. Die landwirtschaftlichen Fahrzeugverkehrsströme vergrößern sich nicht, sondern werden umgelenkt. Der verstärkte Anlieferverkehr in der Haupterntezeit bleibt im Rahmen des auch sonst üblichen starken Verkehrsaufkommens zur Erntezeit. Die Biogasanlage ist von der Lage her so geplant, dass sich zusätzliche Durchfahrten durch den Ort Ehestorf weitgehend vermeiden lassen. Dazu trägt insbesondere die gute Anbindung an die Kreisstraße bei.

In der Summe ergeben sich daher mit dem Betrieb der Biogasanlagen keine zusätzlichen Belastungen, die erhebliche Beeinträchtigung zu bezeichnen wären.

Tiere und Pflanzen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme des Lebensraumes Acker ergeben sich aufgrund seiner geringen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften nicht. Das Störpotenzial durch Bau und Betrieb der Anlagen wirkt sich in erster Linie

auf den angrenzenden Wald und die Heckenlebensräume aus, die bisher durch Lärm- und Lichtquellen weitgehend unbelastet waren. Die Fichtenforstfläche wird überplant und geht als Waldstandort verloren. Daher sind in Bezug auf Wald und Hecken planungsbedingt erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Landschaft

Mit dem Bau der Biogasanlage bleiben die Auswirkungen auf die umgebende Landschaft begrenzt. Die vorhandenen Hecken und Waldbestände tragen nach Westen, Osten und Norden weitestgehend zur Abschirmung bei. Nur in nördliche Richtung ist die Sichtverschattung nicht vollständig ausreichend. Nach Süden grenzt die Maststallanlage an, die bereits eine erhebliche Vorbelastung darstellt und die die Außenwirkung der geplanten Biogasanlage dadurch stark begrenzt. Die Neubelastungen werden insgesamt für das weiträumige Umfeld aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr stark gemindert, im unmittelbaren Nahbereich verstärkt sich jedoch die technische Überprägung der Landschaft erheblich. Um diese Situation auf keinen Fall zu verschlechtern, ist der gesamte Gehölzbestand entlang der das Planänderungsgebiet begrenzenden Wege im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ der Gemeinde Elsdorf zum Erhalt festgesetzt worden.

3.3.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schallimmissionen

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abgangsverkehr auf den Wirtschaftswegen und den Betrieb auf den Flächen der künftigen Biogasanlage. Da sich die geplante Biogasanlage in relativ großer Entfernung zum bebauten Ortsbereich von Ehestorf befindet und die landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion der benötigten Rohstoffe dienen, im Wesentlichen über landwirtschaftliche Wege außerhalb der bebauten Ortslage erreichbar sind, ist mit wesentlichen zusätzlichen Geräuschimmissionen nicht zu rechnen.

Geruchsimmissionen

Die Biogasanlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen auf der Basis von Mais, Gras Getreide etc. und mit Gülle betrieben werden. Bei Biogasanlagen handelt es sich prozessbedingt um im Wesentlichen gasdichte Anlagen. Relevante Geruchsemissionen sind von dem Rohstofflager (Silage) und durch das Abgas des Motors zu erwarten. Daneben treten geringere Emissionen zeitweise beim Umschlag der Gülle und beim Abtanken des Gärproduktes auf.

Bezüglich der zu erwartenden Geruchsbelastungen wurde ein Gutachten aufgestellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an dem am ungünstigsten gelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Ehestorf die Richtwerte unterschritten werden (Geruchsstundenanteil von 0,4% der Jahresstunden). Weitere Aussagen s. 2.1 städtebauliche Zielsetzung - Immissionsschutz.

Erholung

Erholungsfunktionen gemäß RROP werden im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung nicht beeinflusst.

3.3.3 Wechselwirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Abgraben, Aufschütten	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Verstärkte Einschränkung des Landschaftserlebens

3.3.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

3.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§19 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem

- der Anlagenstandort so gewählt worden ist, dass er aus Norden, Westen und Osten durch dichten Baumbestand und Wald sehr gut sichtverschattet liegt,
- eine Anlagerung an eine Betriebsfläche mit Mastställen erfolgt, so dass die bestehende Vorbelastung im Außenbereich genutzt wird und keine Neuinanspruchnahme von unbelasteten Außenbereichsflächen erfolgt,
- ein Standort gewählt wurde, der als Lebensraum teilweise geringe Bedeutung besitzt und keine besonderen Erholungsfunktionen aufweist,
- die Nähe der Kreisstraße lange Anlieferwege durch ruhige Landschaftsbereiche vermeidet und eine bereits befestigte Zufahrtstraße in Anspruch genommen werden kann,

-
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ festgesetzt wurden, um den Baumbestand der Wege zu schützen,
 - das unbelastete Niederschlagswasser voraussichtlich an Ort und Stelle versickert wird.

Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 21 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung orientiert sich an den vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (aktualisierte Fassung, MU 11/2005).

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden durch Überbauung, Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung,
- des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften durch Störung und Beunruhigung der angrenzenden Gehölzlebensräume sowie Verlust eines Waldstandortes und einem sehr geringen Anteil an sonstigem Gehölzbestand durch einzelne Zufahrten,
- des Schutzgutes Landschaft durch Verstärkung der technischen Überprägung

sind Eingriffe im Sinne von §18 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Auf der Grundlage der Ausgleichsberechnungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ der Gemeinde Elsdorf ist ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden in der Größe von rund 0,7 ha erforderlich.

Ausreichend große Ausgleichsflächen stehen innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zur Verfügung. Nur ein geringer Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erfolgt innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Diese Fläche schließt die Lücke in der sichtschtzenden Heckenumgrenzung nach Norden. Maßnahmen, die der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Gehölzlebensräume dienen, einschließlich der Fichtenwaldfläche (0,08 ha), werden außerhalb des Planänderungsgebietes auf einer externen Ausgleichsfläche westlich Rüspel erbracht. Auf dieser wird auch der Ausgleichsbedarf

für das Schutzgut Boden gedeckt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ der Gemeinde Elsdorf geregelt.

3.3.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Wie bereits unter Punkt 3.2 beschrieben, wurde die Standortwahl unter der Voraussetzung geführt, dass die Biogasanlage möglichst weitgehend im räumlichen Zusammenhang zu den Anbauflächen der nachwachsenden Rohstoffe gelegen und über landwirtschaftliche Wege außerhalb der bebauten Ortsbereiche erreichbar sein soll.

Bei der Standortsuche wurde auch darauf geachtet, die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorhandenen Masthähnchenställen und zu einem bereits vorhandenen Güllesilo zu errichten, um einen durch die bestehenden baulichen Anlagen vorbelasteten Standort zu nutzen und die Anlagen insgesamt räumlich zu konzentrieren. Außerdem wurde ein Standort in einem ausreichenden Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung gesucht, um in den bebauten Ortslagen von Ehestorf unzuträgliche Lärm- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Der nördliche Ortsrand von Ehestorf liegt in ca. 500 m Entfernung. Zudem liegt das Planänderungsgebiet von Ehestorf aus gesehen außerhalb der vorherrschenden Windrichtung.

Zu Beginn des Planverfahrens stand ein größeres Planänderungsgebiet unter Einbeziehung von Flächen im nordwestlich angrenzenden Bereich zur Diskussion. Diese große Variante eines Sondergebietes kommt nun nicht mehr in Betracht, da der Anlagenbetreiber derzeit nur eine Biogasanlage errichten will.

Gleichwertige Alternativen zu dem gewählten Standort der Biogasanlage nördlich der Ortslage von Ehestorf sind unter den o.g. Bedingungen nicht vorhanden.

3.3.7 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

3.4 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Angewendete Verfahren

Für die Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurden technische Rechenverfahren angewendet.

Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen des Monitorings werden im Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Elsdorf „Biogasanlagen Ehestorf“ festgelegt.

3.5 Zusammenfassung

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Diese soll mit nachwachsenden Rohstoffen auf der Basis von Mais, Gras, Getreide etc. und mit Gülle betrieben werden. Bei Biogasanlagen handelt es sich prozessbedingt um im Wesentlichen gasdichte Anlagen. Relevante Geruchsemissionen sind von dem Rohstofflager (Silage) und durch das Abgas des Motors zu erwarten. Daneben treten geringere Emissionen zeitweise beim Umschlag der Gülle und beim Abtanken des Gärproduktes auf. Durch eine ausreichende Entfernung zwischen der geplanten Anlage und der in ca. 500 m Entfernung am nördlichen Ortsrand befindlichen Wohnnutzung sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sieht Richtwerte von 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete vor. Da die Ortschaft Ehestorf insgesamt als Dorfgebiet zu beurteilen ist, werden die vorgesehenen Richtwerte im nördlichen Einflussbereich der Biogasanlage noch unterschritten. Somit ist auch weiterhin ein gesundes Wohnen möglich, zumal die Zusatzbelastung von 0,3 % der Jahresstunden zu keiner spürbaren Verschlechterung der Geruchs-Immission führen wird, da diese Erhöhung aufgrund der Vorbelastungen nicht wahrnehmbar sind. Wie ausgeführt, sind für den Standort keinerlei gleichwertige Alternativen (Lage, Windrichtung, vorhandene Hähnchenmaststelle usw.) vorhanden. Daher ist die geringfügige Erhöhung der Geruchsmissionen vertretbar und zumutbar.

Bei der Standortwahl wurde auch darauf geachtet, die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorhandenen Masthähnchenställen und zu einem bereits vorhandenen Güllesilo zu errichten, um eine durch die bestehenden baulichen Anlagen vorbelasteten Lage zu nutzen und die Anlagen insgesamt räumlich zu konzentrieren. Des Weiteren ist der Standort der Anlage so gewählt worden, dass der Verkehr zur Anlieferung der Rohstoffe so weit wie möglich über landwirtschaftliche Wege außerhalb der bebauten Ortsbereiche geführt werden kann. Das Oberflächenwasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Mit der Ackerfläche des Planänderungsgebietes werden wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden nicht in Anspruch genommen. Die umgrenzenden Bestände an Bäumen und Sträuchern werden über Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ der Gemeinde Elsdorf gesichert und damit vor Beeinträchtigungen geschützt. Vorbelastungen des geplanten Standorts für die Biogasanlage bestehen bereits durch den Betrieb der Mastställe im Süden des Planänderungsgebietes. Allerdings werden die angrenzenden Gehölzlebensräume wie Wald oder Hecken durch den Anlagenbetrieb zukünftig beeinträchtigt und das Landschaftsbild stärker technisch überprägt. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich weitere unvermeidbare Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar. Der Ausgleich dafür kann innerhalb des Planänderungsgebiets nicht oder in nur sehr geringem Umfang erbracht werden. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen deshalb außerhalb des Planänderungsgebietes auf einer externen Ausgleichsfläche westlich Rüspel in der Obeck-Niederung und werden im Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlagen Ehestorf“ geregelt.

